

lung vertreten hatte.³²⁵ Letztlich blieb es auch beim Gesetzesinitiativrecht des Landrates bzw. Landtages, das der Verfassungsentwurf einforderte und die Konstitutionelle Verfassung von 1862 übernahm (§ 41 KV 1862), obwohl es nicht unbestritten war.³²⁶ Es wird aus der Mitwirkung bzw. Teilhabe an der Gesetzgebung gefolgert.³²⁷ Das Gesetzgebungsverfahren setzte ein Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag voraus. Dadurch kann der Landtag gestaltend auf die politischen Entscheidungen Einfluss nehmen.³²⁸

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sieht von einer ständischen Zusammensetzung des Landtages ab.³²⁹ Dieser soll für das Volk, die «Gesamtheit der Landesangehörigen» stehen, Repräsentant des Volkes sein, das ihn wählt, wobei der Fürst ein begrenztes Ernennungsrecht beansprucht.³³⁰ Die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes verfügten über einen grossen Gestaltungsspielraum, wie dies beispielsweise auch in der Deutschen Nationalversammlung zum Ausdruck kam. Es stand ihnen nach den Worten des Staatsrechtlers Justus Timotheus Balthasar von Linde frei, «eine Verfassung auf der Basis der Stände oder auf der Basis einer allgemeinen Repräsentation zu gründen».³³¹ Er selber wendet sich in den Verfassungsdiskussionen mit den Landständen entschieden gegen den «verderblichen Parlamentarismus».³³² Eine Ausdehnung der Kompetenzen der Volksvertretung kommt für ihn einer Schwächung der

325 Vgl. Manfred Botzenhart, *Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit*, S. 653.

326 Vgl. Peter Geiger, *Geschichte*, S. 279, der auf die dagegen vorgebrachte Kritik von Justus Timotheus Balthasar von Linde hinweist. Er betrachtete ein solches Initiativrecht «als eine Art Ironie», wenn man es an den Verhältnissen und «intellectuellen Mitteln» des kleinen Fürstentums messe.

327 Siehe §§ 24 und 39 bis 50 KV 1862.

328 Siehe hinten S. 122 und 132.

329 Vgl. den Hinweis von Peter Geiger, *Geschichte*, S. 261, wonach Justus Timotheus Balthasar von Linde an den Strukturen der Landständischen Verfassung bzw. an der landständischen Zusammensetzung des Landtags festhalten wollte, weil sie «den Verhältnissen des Fürstenthums und den Bedürfnissen bei der Vertretung der Unterthanen» weiterhin entsprochen hätte.

330 Diese Forderung geht nach Peter Geiger, *Die liechtensteinische Volksvertretung*, S. 42 auf den Einfluss von Justus Timotheus Balthasar von Linde zurück.

331 Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 449.

332 Vgl. Peter Geiger, *Geschichte*, S. 280. Streitgegenstand bildeten letztlich «unversöhnliche, weil gegensätzliche Legitimationsprinzipien, die Volkssouveränität versus monarchisches Prinzip». Formulierung nach Christian Hillgruber, *Deutsche Revolutionen*, S. 176.